

## Allgemeine Auftragsbedingungen („AGB“) für Dienstleistungen der ACM Consultants GmbH (ACM)

### 1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

(1) Die nachstehenden AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen ACM und einem Kunden („Auftraggeber“) über

- Organisations- und Unternehmensberatung
- Auditdienstleistungen
- Prozessanalyse und – Planung
- Systementwicklung
- Projektmanagement
- Schulung
- managed security services
- Softwareüberlassung
- weitere Leistungen ähnlicher Art, die mit den angeführten in Zusammenhang stehen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen ACM und dem Auftraggeber, selbst wenn ACM sich bei solchen künftigen Geschäften nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

### 2. Vertragsbindung

(1) Angebote von ACM sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Der Kunde ist 14 Tage vom Eingang seines Auftrages bei ACM an diesen gebunden. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Lehnen wir nicht binnen vier Wochen nach Auftragseingang bei ACM die Annahme des Vertragsangebotes ab, gilt der Vertrag als abgeschlossen.

(2) Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch andere Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

### 3. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit). Die Dienstleistung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter der ACM im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt der ACM vorbehalten. Soweit in Ausnahmefällen die Hinzuziehung von Dritten geboten erscheint, ist der Auftraggeber hiermit einverstanden, die Haftung der ACM für die gesamte Dienstleistung bleibt hiervon unberührt.

### 4. Leistungsumfang / Lieferung

(1) Die Aufgabenstellung, die Durchführung, der Zeitplan sowie Art und Umfang der von ACM zur Leistungserfüllung zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den besonderen Vertragsbedingungen geregelt. ACM ist zur Erbringung der Dienstleistung nur verpflichtet, sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt.

(2) Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Kunden unzumutbar sind. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle und Muster.

(3) Sind Teillieferungen für den Kunden zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

(4) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sind bis dahin noch nicht alle Ausführungseinheiten geklärt, verschiebt sie sich bis zu deren endgültiger Klärung. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen und die nicht rechtzeitige Beibringung der vom Kunden zu liefernden Unterlagen (z.B. erforderliche Genehmigungen und Freigaben) bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit ist und wir dies dem Kunden mitgeteilt haben.

### 5. Leistungszeit

Der Beginn der vereinbarten Dienstleistung und der Zeitpunkt, zu dem sie spätestens abgeschlossen sein sollte, sind in den besonderen Vertragsbedingungen festzulegen. Die dort angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich.

Leistungen sind von ACM innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Erbringt ACM die geschuldete Leistung nicht innerhalb einer solchen angemessenen Frist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Fertigstellung der Dienstleistung anzumahnen und eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Leistung innerhalb der Nachfrist nicht vollständig und ordnungsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11.

### 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von ACM zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a.:

- dass der Auftraggeber Arbeitsräume für die Mitarbeiter der ACM einschließlich aller erforderlicher Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der ACM während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern von ACM jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

- Haben wir uns auch zur Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Geräte verpflichtet, hat der Kunde alle hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Er hat insbesondere Personal für eigene Anlagen für die Dauer der Installation sowie einen geeigneten Aufstellungsort rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Aufwendungen oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7. Annahme, Annahmerückstand**  
Nach Beendigung der Leistung erklärt ACM schriftlich bzw. zeigt durch entsprechende Rechnungsstellung an, dass ihre Leistung vollendet ist. Der Auftraggeber hat dann schriftlich die Annahme der erbrachten Dienstleistungen zu erklären oder binnen einer Frist von 12 Werktagen nach Eingang des Schreibens der ACM über die Beendigung der Leistung, schriftlich, detailliert und nachvollziehbar zu rügen, welche Teile der Leistung von ACM nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht sind. Gibt der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Leistung der ACM als vollständig und ordnungsgemäß erfüllt und vom Auftraggeber als mängelfrei gebilligt und abgenommen. Über diese Folgen wird ACM den Auftraggeber in der Mitteilung über die Fertigstellung bzw. in der Rechnungsstellung hinweisen.
- 8. Verzug**  
(1) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages, weil ein von ACM zur Mitwirkung herangezogener Angestellter erkrankt, kündigt oder aus Gründen ausfällt, die nicht von ACM zu vertreten sind, so hat ACM lediglich innerhalb einer angemessenen Zeit eine Ersatzkraft zu stellen. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.  
(2) Wird das Erbringen von Leistungen ganz oder teilweise unmöglich, so wird ACM von der Leistungspflicht frei, der Auftraggeber bleibt jedoch zur Gegenleistung verpflichtet, soweit ACM bereits Leistungen erbracht hat.  
(3) Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf usw.) nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Kunden umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche werden einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.  
(4) Entsteht dem Kunden im Falle des Lieferverzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferumfangs zu verlangen. Der Kunde kann uns ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Abs. 2 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
- 9. Schutzrechte**  
(1) Die Schutzrechte an allen von ACM aufgrund eines Vertrages erarbeiteten Ergebnissen wie Programmen, Berichten und sonstigen Dokumenten stehen dem Kunden zu. ACM erwirbt jedoch ein nicht ausschließliches, kostenloses, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung dieser Ergebnisse. ACM bleibt Inhaberin der Eigentums- und Schutzrechte an Software-Produkten, Know-how und Techniken und Materialien, die ACM zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet; insoweit bedarf die Weitergabe an Dritte oder eine Offenlegung der Zustimmung von ACM.  
(2) ACM haftet dafür, dass die aufgrund dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnisse nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig Schutzrechte Dritter verletzen, die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen.  
(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben.
- 10. Ansprüche wegen Mängeln**  
(1) Sind Leistungen mangelhaft, die ACM nach diesem Vertrag erbringt, so wird ACM die Mängel beseitigen. ACM stehen mindestens drei Mängelbeseitigungsversuche zu. Schlagen die Bemühungen von ACM zur Mängelbeseitigung endgültig fehl oder gerät ACM mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die vertraglich geschuldete Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.  
(2) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nachdem dem Auftraggeber die Meldung über die Fertigstellung oder eine Rechnung über die erbrachten Leistungen zugegangen ist. Andere Rechte des Kunden anlässlich von Mängeln der Leistungen von ACM und deren Folgen, insbesondere Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe von Ziffer 11. ausgeschlossen.
- 11. Haftungsbeschränkung**  
(1) ACM haftet unbeschränkt – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ACM selbst oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet ACM nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Als Obergrenze des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens gilt der Auftragswert, sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden höher liegt. Auftragswert ist die Vergütung ohne Mehrwertsteuer und Nebenkosten, die in Erfüllung desjenigen Auftrages zu zahlen war, durch den die vertraglichen Pflichten begründet worden waren, deren Verletzung Grundlage für den Schadenersatzanspruch ist. Die Haftung für etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.  
(2) Eine weitergehende Haftung – gleichgültig aus welchen Rechtsgründen ist ausgeschlossen.
- 12. Zahlung, Verzugszinsen, Vergütung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**  
(1) Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ oder Lager netto und einschließlich Normalverpackung. Zusätzliche Aufstellung, Installation, Montage oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, etc.

(2) Ändern sich nach Angabe des Angebotes oder der Auftragsbestätigung in der Zeit bis zur Lieferung innerhalb von vier Monaten die uns für die Lieferung entstandenen Kosten, z. B. durch nachträgliche Einführung oder Erhöhung auf der Ware lastender Abgaben, Steuern oder sonstiger Lasten, insbesondere EU-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o.ä. sowie bei Änderung der Währungsparitäten, so sind wir berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

(3) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen und ohne Abzug zu bezahlen. Ohne weitere Zahlungsaufforderung tritt nach 30 Tagen Verzug ein (§286 Abs. 3 BGB). Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten etc.) verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

(4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist ACM berechtigt, 5 % Zinsen über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verlangen.

(5) Hat der Auftraggeber die Leistungserfüllung aus Gründen, die er zu vertreten hat, verhindert oder unmöglich gemacht oder kam der Auftraggeber mit einer Mitwirkungspflicht in Rückstand, so steht der ACM für die aus diesem Grunde nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu, ohne dass ACM zu einer Nachleistung verpflichtet ist.

(6) Gegen Ansprüche von ACM steht dem Auftraggeber ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht mit bzw. wegen Gegenansprüchen nicht zu, es sei denn, dass diese von ACM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(7) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

### **13. Geheimhaltung, Sicherheit**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen der ACM vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Unter die vorstehenden Verpflichtungen fallen auch nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen sowie andere Kenntnisse und Informationen, die nicht offenkundig sind.

### **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Warendorf.

(2) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der ACM und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Warendorf, 01.04.2021